

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Verwendung von fremden Fabrik- und/oder Handelsmarken

Frage- oder Problemstellung:

Im Rahmen international vernetzter Fertigungs- und Zulieferprozesse besteht oft die Notwendigkeit, Fahrzeugteile mit fremden Fabrik- und/ oder Handelsmarken zu kennzeichnen. Praktische Anwendung findet dieser Fall, wenn beispielsweise OEM-Zulieferer die entsprechenden Fabrik- und/ oder Handelsmarken des OEM aufbringen. In den Fällen, bei denen der Genehmigungsinhaber nicht Inhaber der Fabrik- und/ oder Handelsmarke ist, muss dem Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) in geeigneter Form nachgewiesen werden, dass ein Einverständnis zur Verwendung vorliegt.

Ergebnis:

Die bisherigen Festlegungen des KBA sehen vor, dass bei fremden Fabrikmarken, die als solche eindeutig zu erkennen sind, eine Ermächtigung des Inhabers der Fabrik- und/ oder Handelsmarke über den Antragsteller abzufordern ist. Diese Bestätigung erfolgt formlos.

Um das Verfahren zu vereinfachen und eine Verzögerung des Genehmigungsprozesses durch Nachfordern dieser Ermächtigung zu vermeiden, wird zukünftig auf eine einzelfallbezogene Ermächtigung vom Genehmigungsinhaber verzichtet.

Ziel ist es, eine allgemeingültige Aussage vom Genehmigungsinhaber abzufordern. Hierzu wird die Selbstauskunft (Vordruck 5.1) im Rahmen der Anfangsbewertung bei nächster Befassung des Merkblattes zur Anfangsbewertung (MAB) erweitert. In der Selbstauskunft wird ein Passus aufgenommen, in dem der Antragsteller die Ermächtigung zur Verwendung von fremden Fabrik- und/ oder Handelsmarken bestätigt.

Nach erfolgter Überarbeitung wird das aktuelle MAB auf der Internetseite des KBA veröffentlicht.

Dieses Verfahren gilt ausschließlich für neue Antragsteller mit noch nicht abgeschlossener Anfangsbewertung.

Für Antragsteller mit abgeschlossener Anfangsbewertung gilt folgende Festlegung:

Bei neuen Typgenehmigungen, die fremde Fabrik- und/ oder Handelsmarken aufweisen, wird der neue Vordruck „Bestätigung für die Verwendung von fremden Fabrik- und/ oder Handelsmarken“ notwendig. Hierdurch erbringt der Antragsteller einen geeigneten Nachweis, dass die erweiterten verwaltungsrechtlichen Anforderungen für die Typgenehmigung erfüllt sind. Der Vordruck wird als Anlage zu diesem IST mitgeliefert und ist zusätzlich auf der Internetseite des KBA unter der Rubrik „Fahrzeugtechnik“ im Abschnitt „Zum Herunterladen“ verfügbar.

Der genannte Vordruck muss vom Antragsteller nur einmal ausgefüllt und als Original in Papierform dem KBA zugeschickt werden.

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Die beschriebene Festlegung gilt ab dem 01.08.2014.

Das KBA behält sich vor, im Einzelfall die Ermächtigung abzufordern.

Flensburg, 13.06.2014
400-21.03/001
Frederik Maß